

SATZUNG

des am 22.Mai 1990 gegründeten Vereins

„Studentenclub Kasseturm Weimar e.V.“

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Studentenclub Kasseturm Weimar e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in Weimar.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Kreisgericht Weimar eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben und Ziele

1. Zweck des Vereins ist es, die Traditionen des am 18.12.1962 in Weimar gegründeten Studentenclub Kasseturm fortzusetzen. Das beinhaltet, für die Studierende Möglichkeiten zur Kommunikation und kulturellem Erlebnis zu schaffen.
2. Der Verein erfüllt seinen Zweck durch die Schaffung von kulturellen Angeboten in erster Linie für Studierende. Die weitere Zweckerfüllung besteht in
 - a) der Nutzung des denkmalgeschützten Kasseturms in Abstimmung mit dem Studentenwerk Thüringen als Eigentümer, und die Beteiligung an seiner Instandhaltung,
 - b) der Förderung studentischer Kultur und studentischen Veranstaltungen, sowie der Schaffung von Angeboten für internationale Studierende
 - c) der Förderung von Nachwuchskünstlern,
 - d) der Anstellung des erforderlichen Personals,
 - e) der Pflege der Traditionen des Studentenclubs.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Der Verein darf seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwenden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Mitglieder

1. Mitglied kann werden, wer im Sinne der Satzung des Vereins tätig sein möchte.
2. Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
3. Geborene Mitglieder des Vereins sind der Geschäftsführer des Studentenwerkes Thüringen und der Rektor der Bauhaus Universität Weimar.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod,
 - b) durch Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Vereinsjahres erfolgen und muss schriftlich beim Vorstand bis zum 30. September gemeldet sein.
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds durch den Vorstand mit einfacher Mehrheit bei folgenden Gründen:
 - das Mitglied ist mit seinen Beiträgen länger als 6 Monate im Rückstand
 - das Mitglied hat grob gegen die Satzung und die Interessen des Vereins, sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen.
 - das Mitglied hat sich unehrenhaft innerhalb oder außerhalb des Vereins verhalten.
Der Ausschluss aus dem Verein ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.
Der Betroffene hat das Recht, innerhalb von 14 Tagen Beschwerde gegen diesen Beschluss einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet dann die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 4 Beiträge

1. Der Beitrag für ein Vereinsjahr ist bis zum 31. Januar zu entrichten.
2. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Mitglieder, die unverschuldet in Not geraten sind, können Beiträge gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Die Entscheidung darüber fällt der Vorstand auf Antrag des Betroffenen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies fordert. fordert.
2. Mindestens einmal im Jahr wird eine Mitgliederversammlung abgehalten. Die Einladung hierzu ergeht an alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem

Termin. Die Einladung erfolgt schriftlich via E-Mail Der Versand von Protokollen und Berichten erfolgt nur auf elektronischem Wege.

Dies gilt nicht für außerordentliche Mitgliederversammlungen. Hier ist eine schriftliche und direkt zugestellte Einladung zwingend notwendig.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand sie beschließt. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder sie unter Angabe von Gründen beantragt. Die Mitgliederversammlung muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
4. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist:
 - die Beratung grundsätzlicher Fragen der Arbeit des Vereins
 - Entgegennahme des Arbeits- und Finanzberichtes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Entlastung und Neuwahl des Vorstandes
5. Auf der Mitgliederversammlung sind alle anwesenden Mitglieder stimmberechtigt. Beschlüsse - mit Ausnahme von Satzungsänderungen - werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für eine Satzungsänderung ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Die einfache und die 2/3 Mehrheit bezieht sich auf die anwesenden Mitglieder. Eine Übertragung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.
6. Gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung kann von mindestens 2/3 der Vereinsmitglieder innerhalb einer Woche ein Veto eingelegt werden. Innerhalb einer weiteren Woche ist eine Vorstandssitzung einzuberufen, um den mit Veto belegten Beschluss außer Vollzug zu setzen.
7. Der Verlauf und die Beschlüsse einer Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Vorstandsvorsitzenden und Stellvertreter innerhalb einer Woche zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat das Recht, Sitzungsprotokolle einzusehen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand kann aus bis zu 5 Personen bestehen, mindestens aber 3 Personen
 - a) dem Vorsitzenden
 - b) dem 1.stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem 2.stellvertretenden Vorsitzenden
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Schatzmeister

Des Weiteren können die Beiratsvorsitzenden dem Vorstand mit Stimmrecht angehören. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann einen Geschäftsführer mit der Führung der laufenden Geschäfte beauftragen. Der Geschäftsführer ist Angestellter des Vereins und erhält eine Aufwandsentschädigung. Der Geschäftsführer hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort beratende Stimme.

2. Vorstandssitzungen finden mindestens $\frac{1}{4}$ jährlich statt.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 der gewählten Mitglieder, inklusive des Vorsitzenden oder seines 1. Stellvertreters, anwesend sind.
Der Vorstand trifft seine Entscheidung bei einfacher Mehrheit der Anwesenden.
3. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 des BGB sind der Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand kann den Geschäftsführer bevollmächtigen, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Er ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Seine Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.

§ 7 Beiräte

Auf Beschluss des Vorstandes können Beiräte gebildet werden, die den Vorstand fachlich unterstützen. Den Vorsitz übernimmt der jeweils berufene Beiratsvorsitzende. Über die Stärke des Beirates entscheidet der Vorstand. Beiräte werden vom Vorstand berufen und abberufen.

§ 8 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 9 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Ankündigung einer Mitgliederversammlung mit der Tagesordnung „Auflösung des Vereins“ muss wenigstens 4 Wochen vorher schriftlich an alle ordentlichen Mitglieder erfolgen.
2. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ aller Anwesenden dafür stimmen.
3. Bei der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vereinsvermögen an das Studentenwerk Thüringen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung junger Künstler einzusetzen.

Diese veränderte Satzung wurde auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.05.2015 beschlossen.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender:

1. stellvertretender Vorsitzender: